

Satzungen

des Familienverbandes Lohöfener

1. Name:

Das aus dem Ravensberger Lande stammende Geschlecht der Lohöfener schließt sich in seinem Brackweder und Rodenhagener Stamm zu einem „Familienverband Lohöfener“ (F. V. L.) zusammen. Eine Erweiterung auf andere Zweige des Geschlechtes nach den Ergebnissen der Familienforschung ist ohne weiteres statthaft. Sitz des Verbandes ist Bielefeld.

2. Zweck:

Der Verband will unter seinen Mitgliedern das Bewusstsein gemeinsamer Abstammung und das Gefühl der Zusammengehörigkeit wach halten, die Geschichte der Familie erforschen und fortführen, die geistigen und wirtschaftlichen Kräfte der Mitglieder gegenseitig fördern und eine blutbedingte Heimat- und Vaterlandsliebe pflegen.

3. Mittel:

Diesem Zwecke dienen:

- a) Eine exakt – wissenschaftliche Familienforschung mit Herausgabe einer gedruckten Familiengeschichte (Chronik) und die Schaffung sowie Fortführung eines Familienarchives.
- b) Die Führung des mit Urkunde Nr. 1542/29 vom 17. Dezember 1929 in die Wappenrolle des „Herold“ – Berlin eingetragenen Familienwappens.
- c) Familientage, die alle zwei Jahre während der Pfingstfeiertage in Brackwede oder an einem anderen Orte des Ravensberger Landes abgehalten werden, sowie verwandtschaftliche Zusammenkünfte.
- d) Teilnahme des Verbandes an familiären Jubiläumstagen durch entsprechende Festgaben und an Sterbefälle durch Stiftung des mit Wappenschleife geschmückten Familienkranzes.
- e) Gedruckte Familiennachrichten, die neben Mitteilungen aus dem Gesamtkreise des Verbandes auch über geschichtliche und erbbiologische Fragen der Familie unterrichten und alle Jahre mindestens einmal um die Jahreswende erscheinen.

4. Mitgliedschaft:

Mitglieder können werden alle über 25 Jahre alte oder durch Verheiratung schon früher selbständig gewordene Angehörige des im Paragraph 1 bezeichneten Personenkreises, soweit sie durch Abstammung oder Verheiratung rechtmäßige Träger des Namens sind, desgl. von den weiblichen Lohöfeners die Ehegatten, Kinder, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.

Die Aufnahme ist bei dem Verbandsführer schriftlich zu beantragen und erfolgt durch den Vorstand.

Ein Austritt kann nur nach schriftlicher Mitteilung an den Verbandsführer zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Ausschluss darf nur auf gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Obmannschaft erfolgen, wenn ehrenrührige Handlungen oder Verstöße gegen das Strafgesetz vorliegen sollten. Über eine etwaige Beschwerde gegen diesen Beschluss entscheidet der nächste Familientag endgültig,

Durch Blutsvermischung mit Angehörigen nicht arischen Blutes schließt sich ein Mitglied ohne weiteres selbst aus dem Verbands aus.

5. Beitrag:

Als Mindestbeitrag sind von jedem Familienoberhaupt und von den selbständigen Mitgliedern RM 5.00 jährlich zu zahlen und im ersten Viertel des Kalenderjahres an den Kassenwart abzuführen. Bei wirtschaftlicher Notlage kann das Mitglied von der Zahlung des Pflichtbeitrages entbunden werden, ohne dass dadurch eine Schmälerung seiner Rechte eintritt. In diesem Falle ist dem Verbandsführer ein schriftlicher Antrag vorzulegen, über den der Vorstand stillschweigend und endgültig entscheidet.

Im übrigen erwartet der Verband, dass jedes Mitglied nach gewissenhafter Selbsteinschätzung freiwillig einen höheren Beitrag zur Durchführung der idealen Bestrebungen des Verbandes leistet. Die Beiträge sind ausschließlich für die Zwecke des Verbandes bestimmt und dürfen keinesfalls zu etwaigen Unterstützungen verwandt werden.

6. Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine ganze Lebensweise nach unserem Wahlspruch einzurichten und die Bestrebungen des Verbandes als Sache seines Blutes persönlich zu fördern. Als selbstverständliche äußere Pflichten werden erwartet, verwandtschaftliches Verhalten zu allen Mitgliedern des Verbandes, freudige Teilnahme an den Familientagen und familiäre Zusammenkünfte sowie pünktliche Beitragszahlungen.

7. Rechte:

Jedem Angehörigen des Verbandes steht das Recht der Wappenführung zu (siehe Paragraf 8). Dem Mitglieder werden alle wichtigen Begebenheiten aus dem weiteren Kreise der Familie in gedruckten Familiennachrichten bekannt gegeben und ein Exemplar der Chronik ausgehändigt, sobald deren Bearbeitung abgeschlossen ist. Außerdem steht ihm das Familienarchiv mit seinen Urkunden zur Einsichtnahme offen.

Bei grünen, silbernen und goldenen Hochzeiten, bei Geburtstagen von 70, 75, 80 Jahren usw. überreicht der Verband, soweit seine Mittel reichen, mit seinen Glückwünschen sinnvolle Festgaben der Familie und nimmt an Sterbefällen durch persönliche oder schriftliche Beileidsbezeugung und Stiftung des Familienkranzes Anteil.

Auf den Familientagen hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Auch kann es die Vermittlung des Verbandes zu seiner eigenen geistigen und wirtschaftlichen Förderung anrufen. Keinesfalls aber darf der Verband als Unterstützungsverein aufgefasst werden.

8. Wappenführung:

Das Familienwappen darf von den Mitgliedern nur in solchen Grenzen benutzt werden, dass niemals eine Entwürdigung dieses gemeinsamen Familienzeichens stattfindet. Deshalb ist auch ein Missbrauch des Wappens zu geschäftlichen oder ähnlichen Zwecken unstatthaft.

9. Organisation. Vorstand:

Der Familienverband wird nach innen geleitet und nach außen vertreten durch einen Vorstand, des aus dem Führer und dem Kassenwart besteht und auf den Familientagen neu gewählt oder bestätigt wird. Die Wahl erfolgt durch Zuruf und nur dann durch Stimmzettel, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt. Der Verbandsführer muss stets ein Träger des Namens Lohöfener sein. Zur Entlastung des Vorstandes kann der Verbandsführer aus den Mitgliedern einen Schriftführer, Archivar usw. bestellen.

10. Obmannschaft:

Zur Verbindung zwischen dem Vorstande und den weiter verzweigten Mitgliedern wird eine Obmannschaft gebildet. Zu diesem Zwecke bestellt der Verbandsführer für jeden Familienzweig ein besonders interessiertes männliches oder weibliches Mitglied, das ihn über besondere Begebenheiten innerhalb seines Zweiges unterrichtet und diesen bei den Beratungen der Obmannschaft stimmberechtigt vertritt.

Die Obmannschaft tritt mit dem Vorstande je nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch auf den Familientagen zu verbreitenden Besprechungen. In besonderen Fällen ist auch eine schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern des Vorstandes und der Obmannschaft zulässig.

Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet und nur wirklich entstanden Unkosten ersetzt.

11. Familientag:

Zur Mitgliederversammlung (Familientag) werden alle Mitglieder unter Bekanntgabe des Programms und der Tagesordnung von dem Verbandsführer schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied ist auf dem Familientage stimmberechtigt. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über Satzungsänderungen jedoch mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Stimmen.

12. Auflösung:

Eine Auflösung des Verbandes darf nur erfolgen, wenn das Lohöfener'sche Geschlecht im männlichen Stamme erloschen ist oder, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließt. Der vorhandene Kassenbestand fällt alsdann dem „Historischen Verein der Grafschaft Ravensberg“ oder, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, die Stadt Bielefeld für heimatkundliche Zwecke zu.

Genehmigt auf dem Familientage zu Brackwede
Pfungsten, den 4. Juni 1933

Ernst Lohöfener,
Kassenwart.

Wilhelm Cornelius Lohöfener,
Verbandsführer.

Satzungsergänzung des Familienverbandes Lohöfener

1. Name.

Das aus dem Ravensberger Lande stammende Geschlecht der Lohöfener schließt sich in seinem Amshäuser und Rodenhagener Stamm **zum Familienverband Lohöfener** zusammen. Die Zugehörigkeit der einzelnen Zweige muss durch die Familienforschung bestätigt sein. Sitz des Verbandes ist Bielefeld.

2. Mitgliedschaft.

Mitglieder können werden alle über 25 Jahre alte oder durch Verheiratung schon früher selbständig gewordene Angehörige des im Paragraph 1 bezeichneten Personenkreises, soweit sie durch Abstammung oder Verheiratung rechtmäßige Träger des **Namens** sind, desgleichen von den weiblichen Lohöfenern die Ehegatten, Kinder, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter. Außerdem kann der jeweilige Erbhofbauer des Loh – Hofes Amshausen Nr. 12 mit seiner Ehefrau die Mitgliedschaft erwerben, auch wenn er nicht mehr den Namen Lohöfener trägt.

Genehmigt auf dem vierten Familientage
Brackwede, Pfungsten den 9. Juni 1935

Wilhelm Lohöfener, Rotenhagen
Beisitzer

Ernst Lohöfener
Kassenwart

Wilhelm Cornelius Lohöfener
Verbandsführer